



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
400-1/1429/2011

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 4. Jänner 2012

**Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG über die
verpflichtende frühe sprachliche
Förderung in institutionellen
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2 Abs. 1 Z1 – Begriffsbestimmungen:

Die in der Novelle normierte Begriffsbestimmung "institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung" umfasst auch die Kinderkrippen.

In diesem Zusammenhang möchte der Österreichische Städtebund anmerken, dass diese Definition nicht mit den Zielsetzungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung im Einklang steht.

Zu den in Artikel 1 angeführten Zielsetzungen zählt, Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen und insbesondere jene mit nicht deutscher Muttersprache, zu fördern.

„*Kinderkrippen*“ sind Einrichtungen für die Altersgruppe der 0 bis 3-jährigen Kinder. Diese Altersgruppe gehört jedoch nicht zu der unter Art. 1 definierten Altersgruppe, die entsprechend dieser 15a B-VG Vereinbarung gefördert werden soll.

Zu Art. 3 Abs. 3 Z1:

„Die Länder verpflichten sich insbesondere Sorge zu tragen für die Information sowie für die Anwendung der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Z4 möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres sowie nach Erfolg der Durchführung der frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber mit Ende des Kindergartenjahres bei demselben Personenkreis.“

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass bei jenen Kindern, die am Anfang des Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellungen unterzogen wurden, am Ende des Kindergartenjahres und nach Durchführung der Sprachförderung erneut und mit demselben Verfahren eine Feststellung ihrer Sprachkenntnisse durchgeführt werden soll.

Hierzu wird angemerkt, dass dies für die Kommunen sowohl einen erhöhten Verwaltungsaufwand als auch einen erhöhten Personalaufwand mit sich bringen wird. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Sprachförderung nur einen Teil der pädagogischen Arbeit darstellt und somit weitere pädagogische Bildungsplanzielsetzungen zeitlich nur noch schwer im pädagogischen Alltag untergebracht werden können, wenn dasselbe Verfahren zweifach durchgeführt werden muss.

Letztlich regt der Österreichische Städtebund die rechtzeitige Aufnahme der Verhandlungen über die Weiterführung der sprachlichen Frühförderung vor dem Auslaufen der Vereinbarung an und erachtet eine allfällige Berücksichtigung in der nächsten Finanzausgleichsperiode als wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär